

Durchführung einer Hundebestandsaufnahme durch ein privates Unternehmen.

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung des Ältestenrates

vom 22.09.2004

- öffentlich -

I. Sachverhalt

1. Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt grundsätzlich nach dem Anmeldungsprinzip. Meldet der/die Bürger/in seinen /ihren Hund beim Steueramt nicht an, bleibt der Steuertatbestand unbekannt und es entstehen Einnahmeausfälle. Ganz nebenbei kommt sich der ehrliche Steuerzahler als der „Dumme“ vor. Die bei der letzten Satzungsänderung festgelegte Tragepflicht der Hundemarke in der Öffentlichkeit ist ein geeigneter Schritt zu mehr Steuerehrlichkeit. Gleichwohl gibt es in jeder Stadt nach wie vor eine Dunkelziffer.
2. Private Firmen bieten verstärkt ihre Dienstleistungen an, in der Stadt eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme durchzuführen.

Bislang haben wir bei der Stadt Nürnberg keinen Gebrauch gemacht von diesen Angeboten. Es galten für diesen Bereich die strengen Vorschriften der Abgabeordnung (AO) über das Steuergeheimnis. Seit der Änderung des Art. 13 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) unterliegt auch in Bayern die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ganz normal dem Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG). Damit hat der Gesetzgeber die Möglichkeit flächendeckender Halterabfragen eröffnet, die datenschutzrechtlich eine „Datenerhebung“ darstellt.

Auch der Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg hat eine Bestandsaufnahme durch ein privates Unternehmen für grundsätzlich zulässig erachtet.

3. In der Praxis besteht durchaus ein Interesse, durch systematische Erhebungen die Veranlagung der Hundesteuer sicherzustellen.

Der Stadt Nürnberg werden immer wieder Angebote von Firmen gemacht, solche Erhebungen durchzuführen (Fa. Adler, Fa. Kommstat, Fa. Springer).

Soweit private Unternehmen beauftragt werden, trägt die Gemeinde die Verantwortung dafür, dass die gewonnenen Daten nicht missbraucht werden. Unzulässig sind systematische Befragungen bei Dritten über Hunde in der Nachbarschaft.

Eine Aktion durch eine private Firma müsste durch Pressemitteilungen begleitet und durch einen eindeutigen Vertrag geregelt sein (siehe z. B. beiliegendes Muster).

Im Jahr 2003 haben beispielsweise die Städte Schwabach (38.000 Einwohner) und Leverkusen (160.000 Einwohner) gute Erfahrungen mit einer solchen Hundebestandsaufnahme gemacht und die Zahl der besteuerten Hunde um 17 % bzw. 20 % steigern können.

4. Von den Firmen werden verschiedene Modelle angeboten:

- 4.1 fester Preis pro Haushalt

- 4.2 fester Preis pro Haushalt und Erfolgsbasis.

- 4.3 ausschließlich Erfolgsbasis, d.h. einen bestimmten Betrag für jeden noch nicht registrierten Hund.

5. Eine solche Aktion würde nicht nur zu mehr Steuergerechtigkeit führen, sondern für mehrere Jahre auch zu Mehreinnahmen.

6. Nach den vorliegenden Referenzlisten konnte in anderen Gemeinden – allerdings nicht unserer Größenordnung – der registrierte Hundbestand durchschnittlich um 15 – 20% erhöht werden. Dies würde in Nürnberg bei derzeit ca. 10.000 gemeldeten Hunden einen Zuwachs von 1.500 – 2.000 Hunden bedeuten und damit zu einem erhöhten Steueraufkommen von jährlich 180.000 – 240.000 Euro führen.

Die Kosten der Bestandsaufnahme liegen z. B. bei ca. 70 Euro pro nicht registriertem Hund.

7. Wegen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird dem Ältestenrat vorgeschlagen, einer Hundesteuerbestandsaufnahme in Nürnberg zuzustimmen.

II. Beilage Mustervertrag

III. Beschlussvorschlag s. Beilage

IV. OBM

V. Ref.II

Nürnberg, 28.07.2004
Finanzreferat